



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**Tiefbauamt**

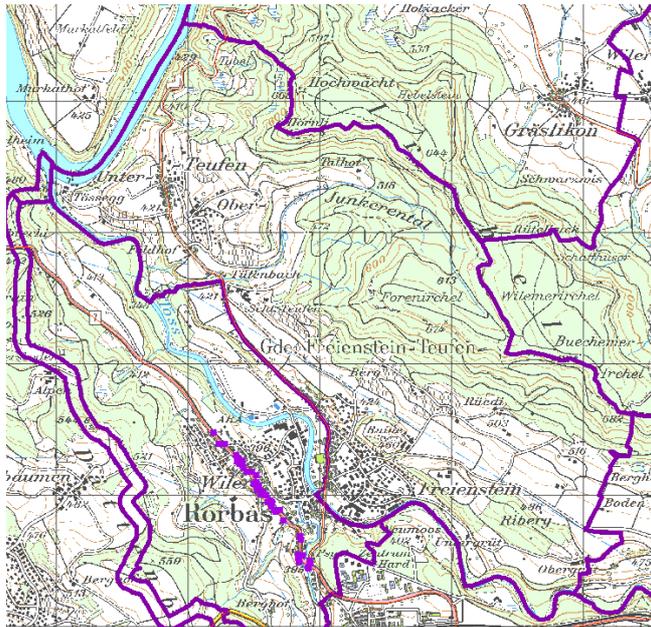
**Stab / Fachstelle Lärmschutz**

Gemeinde : **057-Freienstein-Teufen**

Sanierungsregion : **Irchel ICH**

Strassen : **Irchelstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen  
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

**Akustisches Projekt**

Ausfertigung für:  
**Öffentliche Auflage**

**HEIERLI**

Ingenieurbureau Heierli AG  
**SWISO** zertifiziert nach ISO 9001

31. Oktober 2011

## **Inhalt**

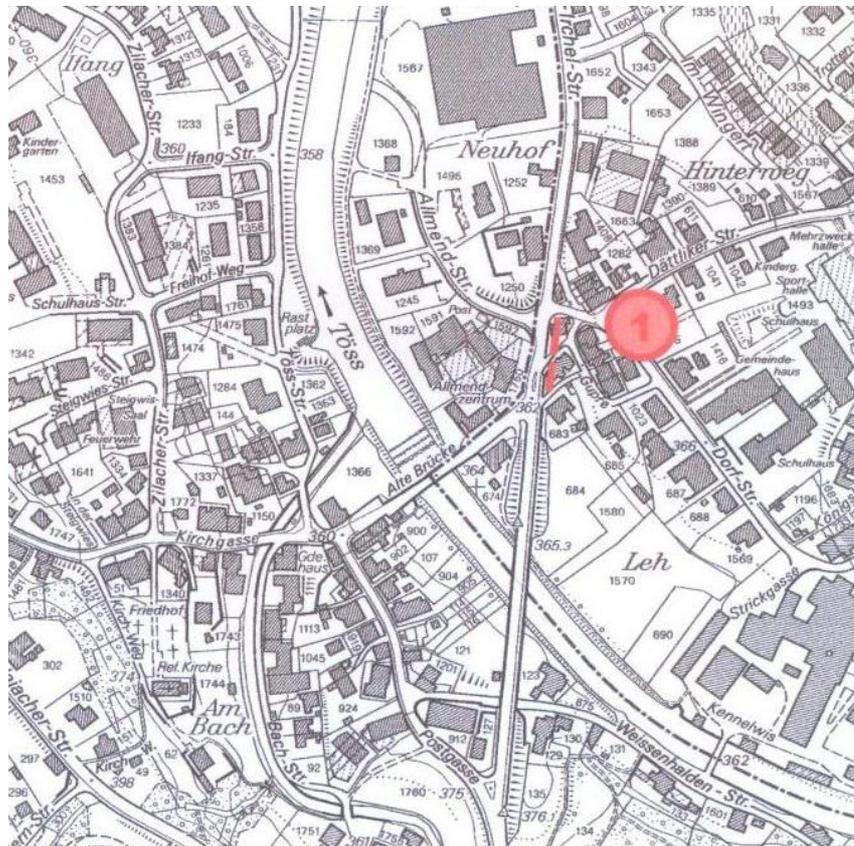
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>4</b>

# 1 Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen sind, bleiben bei zwei Objekten die IGW überschritten. Für die Liegenschaften im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund wird der nachfolgend aufgeführte Erleichterungsantrag gemäss dem Abschnitt im unten aufgeführten Planausschnitt aus dem Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 abgehandelt.



Planausschnitt Freienstein-Teufen aus dem Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009

## 2 Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan Dossier 57 Version 4 vom 15.09.2010

#### Legende:

28800 FALS-ID

#### Empfindlichkeitsstufen:

  ES III   ES II

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung durch seitliches Eindringen des Lärms, Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden, zu starker Eingriff ins Ortsbild. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
4848	Gupfe 2, 3	W	III	66	53	Nein*
		B	III	66	53	
4836	Gupfe 4	W	III	67	54	Nein*

#### Legende:

W: Wohnnutzung   AW-5 dB(A) überschritten  
 ES: Empfindlichkeitsstufe  
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)  
 Nein\*: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge